

BAUSTELLENORDNUNG



Sicherheitskonzepte



SiGeKo



Besuchersicherheit



Sicherheitskoordinator



Lärmschutzmessungen

Projekt: **WorldClubDome 2025 – Moon Edition**

Bauherr: WORLD CLUB DOME GmbH
Cassellastraße 30 - 32
D - 60386 Frankfurt am Main | Germany

Version: 002-2025 vom 08.04.2025
Baustellenlaufzeit: Die. 03.06. bis 12.06.2025
Festivalzeit: Fr. 06.06 bis Mo. 10.06.2025

Ort: Deutsche Bank Park Stadion Frankfurt,
Mörfelder Landstraße 362
D - 60386 Frankfurt am Main | Germany

Stand: 1.1
Datum: 12.05.2025





Begrifflichkeit: Hier mit BAU und BAUSTELLE beschrieben wird die Zeit des Auf- und Abbaus der Musikfestivalstruktur des WorldClubDome – Moon Edition 2025.

Für die vorgenannte Baustelle wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten, betreffen. Die Baustellenordnung gilt für den Bereich innerhalb der Baustelle. Die Baustellenordnung gilt für alle Mitarbeiter sämtlicher am Bau beteiligter Auftragnehmer sowie alle Besucher der Baustelle und die Mitarbeiter des Auftraggebers. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetztem Personal und seinen Lieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung bekanntzugeben und während der Arbeit deren Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren. Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung.



Erste Hilfe bei Unfällen

Unfallärzte	Notruf 112
Rettungsdienst	Notruf 112
Feuerwehr	Notruf 112
Polizei	Notruf 110
Krankenhaus	069 63010
Rettungsdienst	06074 818063839
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Die festgelegten Regeln und Maßnahmen in dieser Baustellenordnung sowie die allgemeinen Sicherheitshinweise müssen beachtet werden.

!Bei Nichtbeachten kann ein Verweis von der Baustelle erfolgen!



Inhalt

1 Allgemeines.....	5
1.1 Lage der Baustelle.....	5
1.2 Baustellenzufahrt.....	6
1.3 Anschriften und Rufnummern	8
1.4 Koordination – Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	9
1.5 Hinweise zur Baustelle – Verkehrssicherung.....	10
1.5.1 Lagermöglichkeiten.....	10
1.5.2 Standorte für Baumaschinen und Geräte	10
1.6 Erste Hilfe.....	10
1.6.1 Verhalten bei Unfällen.....	11
1.7 Personal.....	11
1.8 Arbeitszeit.....	11
1.9 Aufenthalt von Personen auf der Baustelle	12
1.9.1 Akkreditierung / Anmeldung auf der Baustelle.....	12
1.9.2 LKW- und Lieferfahrer.....	12
1.10 Medien- und Fotogenehmigungen	13
2 Arbeitsstätten	13
2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	13
2.2 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung	14
2.3 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	14
2.4 Rauschmittelmissbrauch.....	14
3 Arbeitssicherheit.....	15
3.1 Allgemeines	15
3.2 Baustellenordnung.....	15
3.3 Unterweisung.....	15
3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	15
3.5 Baumaschinen und Geräte.....	15
3.5.1 Führen von Flurförderfahrzeugen.....	16
3.6 Höhenarbeiten.....	16
3.7 Hubarbeitsbühnen und Steiger.....	16
3.8 Gerüstarbeiten / Layherbau.....	16
3.9 Gefahrstoffe.....	16



3.10 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze	17
3.11 Persönliche Schutzausrüstungen	17
3.12 Arbeiten mit Pyrotechnischen Einbauten	18
3.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr.....	18
3.14 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	19
3.15 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege	19
3.16 Überwachungsbedürftige Anlagen	20
4 Brand- und Explosionsschutz	21
4.1 Brandfall	21
4.2 Vorbeugende Maßnahmen.....	21
4.3 Blitzschutz.....	22
5 Umweltschutz	22
5.1 Abfall	22
5.2 Gewässerschutz.....	22
5.3 Baumschutz.....	22
6 Besucher	22
7 Schlussbestimmungen	23
8 Kommunikation	23
8.1 Produktionsfunkgeräte.....	23
8.2 Erreichbarkeiten per Telefon	23
9 Anlagen.....	23



1 Allgemeines

Gültigkeitsbereich der Baustellenordnung

Diese Baustellenordnung gilt in allen Bereichen und für alle arbeitstätigen Mitarbeiter im Rahmen des Auf- und Abbaus auf dem Gelände des Deutsche Bank Park Stadions in Frankfurt für das Musikfestival WorldClubDome - Moon Edition 2025.

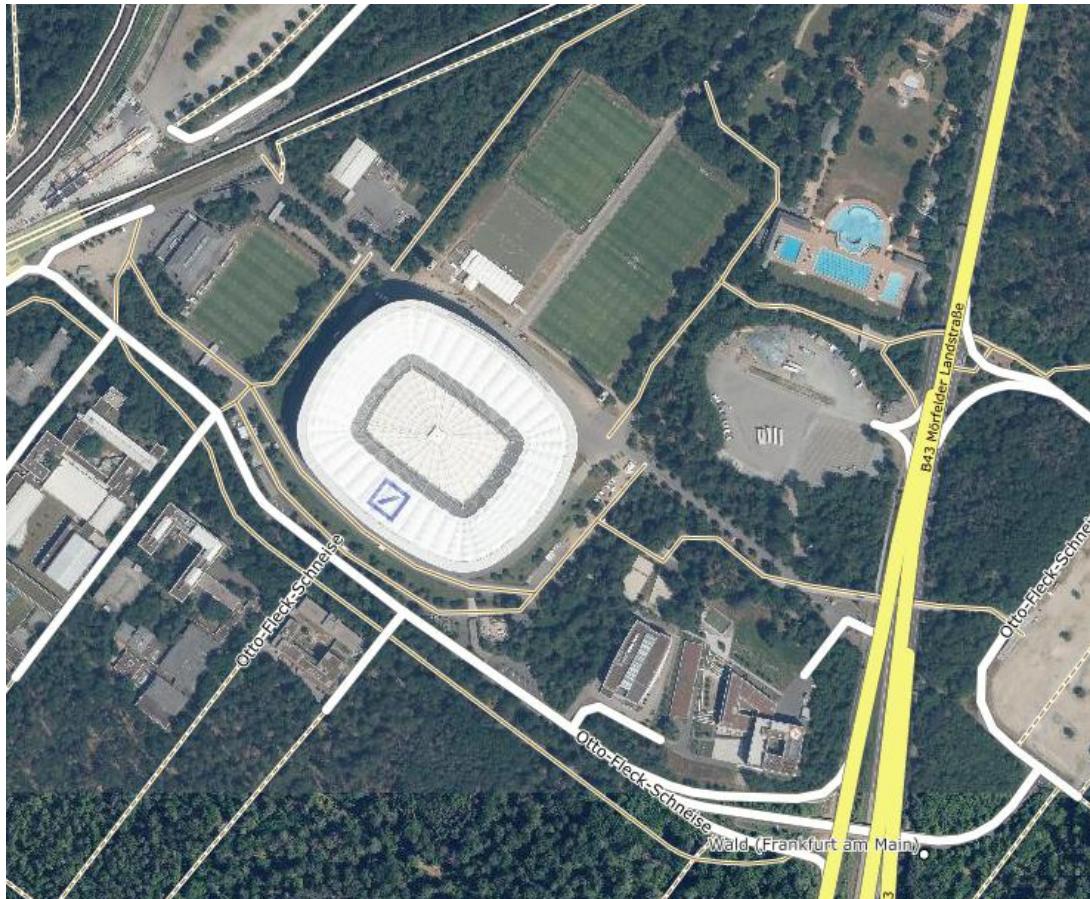
Außenbereiche und Verkehrszufahrten sind ausgenommen.

Die Baustelle ist zu folgenden Zeiten freigegeben:

In der Laufzeit der Baustellen täglich von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

1.1 Lage der Baustelle

Die Lage und die Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz werden als bekannt vorausgesetzt.





1.2 Baustellenzufahrt

- Die Einfahrt erfolgt ausschließlich über **Tor 3**.
- Für die Zufahrt ist ein **Parkticket** erforderlich. Dieses kann vorab über das Produktionsbüro ausgestellt werden.
- Für die Zufahrt ist ein Parkticket erforderlich. Dieses kann vorab über das Produktionsbüro ausgestellt werden.
- **Es dürfen nur offizielle Fahrwege** (geteerte Straßen oder von der Produktion freigegebene Wege) **genutzt werden**. Das Befahren nicht ausgewiesener Flächen (z.B. Rasenflächen) ist strengstens untersagt. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die StVO, es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr, den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Zufahrten, Rettungswege und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden; eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50m ist einzuhalten.
- Auf dem gesamten Areal des **Stadionbads gilt striktes Fahrverbot**.

- **Parken** ist auf dem gesamten Deutsche Bank Areal verboten. Parkplätze können nach vorheriger Akkreditierung über das Produktionsbüro bereitgestellt werden – Parkschein erforderlich!

Bei Großtransporten ist Rücksprache mit der Bauleitung und der Verkehrsbehörde zu halten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Diese Straßen sind ständig freizuhalten. Die Zu- und die Ausfahrt von Nutzern und Besuchern der neben der Baustelle liegenden Wohnbebauung ist ständig zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk ist auf die ständige und ungehinderte Zufahrt von Rettungsfahrzeugen zu legen.



1.3 Anschriften und Rufnummern

Bauherr

WORLD CLUB DOME GmbH
Cassellastraße 30 – 32
D - 60386 Frankfurt am Main | Germany
+49 69 34 87 21 00
ask@bigcitybeats.de

Bauleitung

Herr Kai Flogaus

Beauftragt durch:
WORLD CLUB DOME GmbH
Cassellastraße 30 – 32
60386 Frankfurt am Main

Tel.: +49 761 7669776-6
Handy: 0170 8347702
E-Mail: kai@bigcitybeats.de

Koordinator nach BaustellIV

Safety Group S.à.r.l.
36, Kahlenberg
L-6739 Grevenmacher | Luxemburg
Ansprechpartner: Konstantin Rohr

stellv. Koordinator nach BaustellIV

Safety Group S.à.r.l.
36, Kahlenberg
L-6739 Grevenmacher | Luxemburg
Ansprechpartner: Klaus Ostermann
Te.: +352 621 456 001



Safety Group

DEUTSCHLAND · LUXEMBURG

Eingesetzter Techniker als übergeordnete Kontrollfunktion

Herr Kai Flogaus
beauftragt durch:
WORLD CLUB DOME GmbH
Cassellastraße 30 – 32
D - 60386 Frankfurt am Main | Germany
Tel.: +49 761 7669776-6
Handy: 0170 8347702
E-Mail: kai@bigcitybeats.de

Meister für Veranstaltungstechnik

Während der Auf- und Abbauphase sind mehrere Meister durch den Bauherrn eingesetzt. Dienstzeiten können bei der Bauleitung erfragt werden.

1.4 Koordination – Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- [] Es wurde vom Bauherren **keine** allgemeine Weisungsbefugnis für den Koordinator übertragen.
- [X] Es wurde vom Bauherren **eine** allgemeine Weisungsbefugnis für den Koordinator übertragen. Der vom Bauherrn eingesetzte Koordinator ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus, gegenüber den ausführenden Firmen sowie deren Arbeitnehmer weisungsbefugt, sofern Gefahr im Verzug ist.

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn gefährlicher Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzwürfe gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.



1.5 Hinweise zur Baustelle – Verkehrssicherung

Die Baustelle muss in Hinblick auf die angrenzende Bebauung (Wohnbebauung, Industrie, Flughafen) usw. besonders dauerhaft gesichert werden. Bei allen Arbeiten ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1,0 m vom Bauzaun zur Straße einzuhalten. Material und Werkzeug dürfen nur auf dem Baufeld abgelagert werden. Kranhübe über Flächen außerhalb des Baufeldes sind nicht gestattet. Dem Auftragnehmer, welcher mit der Verkehrssicherung der Baustelle beauftragt ist, obliegt auch die laufende Kontrolle der Sicherungseinrichtungen. Die zeitlichen Abstände der Kontrollen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und nach dem Vertrag.

Es ist sicherzustellen, dass:

- ▶ der Bauzaun geschlossen ist, bzw. die Zufahrt und Zugang zur Baustelle geschlossen ist.
- ▶ ausgefallene Leuchten der zentralen Baustellenbeleuchtung und Schäden an allgemeinen Sicherheitseinrichtungen der örtlichen Bauleitung sofort angezeigt werden
- ▶ die Tore außerhalb der Arbeitszeiten geschlossen sind.

1.5.1 Lagermöglichkeiten

Die ANs haben die Anlieferungen von Maschinen, Werkzeugen, Baustoffen etc. so zu steuern, dass diese nur erfolgen, wenn ausreichend Lagerungsmöglichkeiten bestehen.

1.5.2 Standorte für Baumaschinen und Geräte

Die Standorte für folgende Baumaschinen und Geräte sind mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Bei Kranbetrieb, Nutzung von Bauaufzügen und Hebegeräten müssen weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen vom AN durchgesetzt werden (insbesondere sichern der Schwenkbereiche, stellen vorübergehender Sicherungsposten u.a.).

1.6 Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Material wird vom Auftragnehmer an zentraler Stelle und in erforderlichem Umfang bereitgestellt (bitte informieren Sie sich bei Ankunft im Produktionsbüro). Jeder Auftragnehmer und jeder Nachauftragnehmer ist verpflichtet eigenes Personal, welches in Erster Hilfe ausgebildet ist, bereitzustellen. Jeder meldepflichtige Unfall ist grundsätzlich der Bauleitung und dem Koordinator umgehend anzugeben. Siehe DGUV Regel 100-001. Für die Alarmierung bei Bränden, Unfällen und Schadstoffhavarien als auch für Evakuierungsmaßnahmen sowie für Hilfeanforderungen sind baustellenspezifische



Maßnahmen in Verantwortung des Auftragnehmers erforderlich.

Jeder Arbeitgeber mit mehr als 10 Mitarbeitern vor Ort, muss mindestens einen eigenen Ersthelfer inkl. Erste-Hilfe Material bereitstellen. Ersthelfer müssen entsprechend geschulte und vor Ort anwesend sein.

Ab Mittwoch, 04.06.2025 bis Dienstag, 10.06.2025 ist ein Sanitätsdienst auf dem Gelände vorhanden. Die Standorte können dem Lageplan entnommen werden.

1.6.1 Verhalten bei Unfällen

Unfälle mit Personenschäden sind dem Produktionsbüro sofort zu melden.

Im Notfall 112 wählen und außerdem dem Produktionsbüro Bescheid geben

Pläne auf denen die Rettungswege, Positionen der Feuerlöscher und die Sammelplätze markiert sind, wurden im Vorfeld verschickt und können im Produktionsbüro abgeholt werden.

An der Zufahrt zum Gelände werden Baustellenaushänge angebracht.

1.7 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstößen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

1.8 Arbeitszeit

Es gilt eine tägliche Rahmenarbeitszeit von 06:00 bis 23:00 Uhr .

Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat jeder Auftragnehmer diese bei der zuständigen Staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.



1.9 Aufenthalt von Personen auf der Baustelle

Personen ohne **Sicherheitsschuhe** und **Warnweste** haben keinen Zutritt zur Baustelle.



Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Baugelände untersagt.

1.9.1 Akkreditierung / Anmeldung auf der Baustelle

Als Voraussetzung dafür, die Baustelle betreten zu dürfen, müssen alle Mitarbeiter im Vorfeld eine Akkreditierung durchlaufen und im Besitz entsprechender Zufahrtsscheine sein.

Check-in | Crew Pass

Jede:r Mitarbeiter:in benötigt eine gültige Eintrittserlaubnis für das Festivalgelände. Diese sind nach vorheriger Akkreditierung über das Produktionsbüro erhältlich:

- Mo 02.06., 10:00 Uhr bis Di 03.06. im Produktionsbüro bei Zoe (EG Stadion)
- ab Mi 04.06., 9:00 Uhr am Einlass **E2** | Do 05.06., ab 9:00 Uhr
- Bei Check-in bitte immer **Ausweis mitführen!**

Bei Fragen zur Akkreditierung und Geländezugang rufen sie bitte rechtzeitig ihren Ansprechpartner von WORLD CLUB DOME GmbH an.

Alle Mitarbeiter/innen müssen sich bei Arbeitsbeginn bei Ihren Vorgesetzten melden.

1.9.2 LKW- und Lieferfahrer

LKW- und Lieferfahrer sind von der Akkreditierung ausgenommen, sofern Sie tatsächlich nur zum kurzen Be- und Entladen das Gelände befahren.

Anlieferungen während des Festivalzeitraums sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Fr 06.06. > bis 13:00 Uhr
- Sa 07.06. > bis 9:30 Uhr
- So 08.06. > bis 9:30 Uhr



1.10 Medien- und Fotogenehmigungen

Während der gesamten Auf - und Abbauzeit gilt ein absolutes Foto und Videoverbot! Presse- und Fotografie Genehmigungen sind nur über das Produktionsbüro einzuholen.



GRUNDSÄTZLICH ist Fotografieren und Filmen verboten!

2 Arbeitsstätten

Bitte informieren sie sich über Besonderheiten des Geländes. Im Produktionsbüro liegen Geländepläne und Pläne der Flucht- und Rettungswege aus und können zu den Öffnungszeiten dort abgeholt werden.

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf der vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen.

Die Nutzung der Baustelleneinrichtung erfolgt nur als Tagesunterkunft. Der Auftragnehmer darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Das Abstellen/Parken von Fahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet. Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Es besteht Einweisungspflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Auf die entsprechende Beschilderung ist zu achten.



Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.



2.2 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

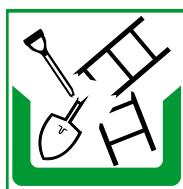
Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Vertrag und dem Baustelleneinrichtungsplan.



Der Bauherr stellt die Allgemeinbeleuchtung. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der jeweilige Auftragnehmer selbst zu sorgen.

2.3 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.



Unterkünfte und Sozialanlagen (Cateringbereiche) müssen allgemeinen sozialen Standards und den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden. Die Baustellen Beräumung sowie das Sauberhalten angrenzender Verkehrswege infolge Baustellenschmutz werden vom Auftragnehmer garantiert.

Anfallender Müll muss in vorgesehene Behälter entsorgt werden. Abfall niemals einfach auf dem Gelände liegen lassen. Dies gilt im Besonderen für Verpackungsmaterial.

Zur Unterstützung werden entsprechende Müllbehälter auf dem Gelände verteilt vorgehalten.

2.4 Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Auf der Baustelle besteht Alkohol-, Cannabis-, Rauschmittel- und Rauchverbot und die Wahrnehmung beeinträchtigender Medikamente ist verboten!

Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.



3 Arbeitssicherheit

3.1 Allgemeines

Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals hat jeder Auftragnehmer zu sorgen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Verstößen gegen geltende Vorschriften und Verordnungen sowie gegen diese Baustellenordnung die Arbeiten bis zur Gefahrenbeseitigung einstellen zu lassen. Durch die Unterbrechung entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößenden Personen unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtsführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

3.2 Baustellenordnung

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Subunternehmer Kenntnis über diese Baustellenordnung sowie die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhützungsvorschriften haben. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege und die Gerüste. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung unverzüglich hinzuwirken.

Sprecht euch bitte mit den Gewerken ab, die in eurem direkten Umfeld arbeiten!

3.3 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen.

3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

3.5 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder



Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden.

3.5.1 Führen von Flurförderfahrzeugen

Mitarbeiter von Firmen, die Stapler, Teleskopstapler oder sonstige Arbeitsgeräte bedienen, müssen hierzu schriftliche beauftragt, gemäß (DGUV-R 100-500) und in Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises gemäß DGUV 308-008 sein und diese Befähigung zum Führen der vorstehend genannten Arbeitsgeräte gemäß § 7 Absatz 1 UVV-Flurförderzeuge" (DGUV Vorschrift 68) gegenüber dem Unternehmer vor Ort nachweisen können.

3.6 Höhenarbeiten

Alle mit Höhenarbeiten betrauten Mitarbeitern müssen entsprechend qualifiziert sein und mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz ausgestattet sein. Auf Verlangen sind entsprechende Bescheinigungen vorzuzeigen.

3.7 Hubarbeitsbühnen und Steiger

Mitarbeiter die Hubarbeitsbühnen oder Steiger für Ihre Arbeiten verwenden, müssen hierzu schriftliche beauftragt, gemäß (DGUV-R 100-500) und in Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises gemäß DGUV 308-008 sein und diesen auch vor Ort gegenüber dem Unternehmer nachweisen können.

3.8 Gerüstarbeiten / Layherbau

Der Gerüstersteller hat die Gerüste entsprechend den gültigen Arbeitsschutz- und Rechtsvorschriften zu errichten, die Betriebssicherheit nachzuweisen und zu überwachen. Er hat das Gerüst nach Fertigstellung deutlich erkennbar für die Dauer der Benutzung mit den geforderten Angaben nach der Betriebssicherheits-verordnung zu kennzeichnen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Die Nutzung der Gerüste darf erst nach der Gerüstfreigabe erfolgen. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

3.9 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf Verlangen des Koordinators auf der Baustelle vorzulegen. Für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind



die DGUV Regel 101-004 und die TRGS zu beachten.



3.10 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/ oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist umzusetzen.

Während der Auf- und Abbauarbeiten, Soundchecks und während der Veranstaltungstage wird es in verschiedenen Bereichen eine erhöhte Lautstärke von mehr als 80db (A) geben.
=> entsprechenden Gehörschutz benutzen!

3.11 Persönliche Schutzausrüstungen

Auf der Baustelle sind entsprechend den durchzuführenden Arbeiten von allen Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen nach den DGUVs zu tragen.

Personen ohne Sicherheitsschuhe und Warnweste haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Ein Schutzhelm ist bei allen Arbeiten mit schwelbenden Lasten oder Arbeiten über einem selbst zu tragen.

[X] Hiervon ausgenommen sind Sozialbereiche, Büroräume, Technikbereiche und der unmittelbare Weg vom öffentlichen Verkehrsweg zum Container.

[X] Ausgenommen von dieser Regel sind Arbeiten in Bereichen, in denen der Aufbau der Infrastruktur bereits abgeschlossen ist und wo mit keiner besonderen Gefährdung gerechnet werden muss.

[X] Hiervon ausgenommen sind Lieferfahrer, die sich ausschließlich auf den Fahrwegen der Baustelle bewegen.



Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen.



3.12 Arbeiten mit Pyrotechnischen Einbauten

Es dürfen nur Arbeiter in den Umgang mit Pyrotechnischen Gegenständen gelangen, die eine entsprechende Unterrichtung der Fachkunde nachweisen können. Die Pyrotechniker/innen sind nach §§19,20 des SprengG beauftragt und nach §21 des SprengG befähigt.

Alle Mitarbeiter kennen die entsprechenden DGUV Vorschriften für den Umgang mit Pyrotechnik, Nebel und szenische Effekte und sind vertraut mit den darin u.a. beschriebenen Arbeitsweisen und Gefährdungen.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen bezüglich Brand- und Explosionsschutz müssen umgesetzt werden.

3.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr

Sicherungsmaßnahmen bei übereinanderliegenden Arbeitsplätzen sind durch den Auftragnehmer festzulegen und mit dem Koordinator abzustimmen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind.



Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegter Arbeitsplätze sind abzusperren!



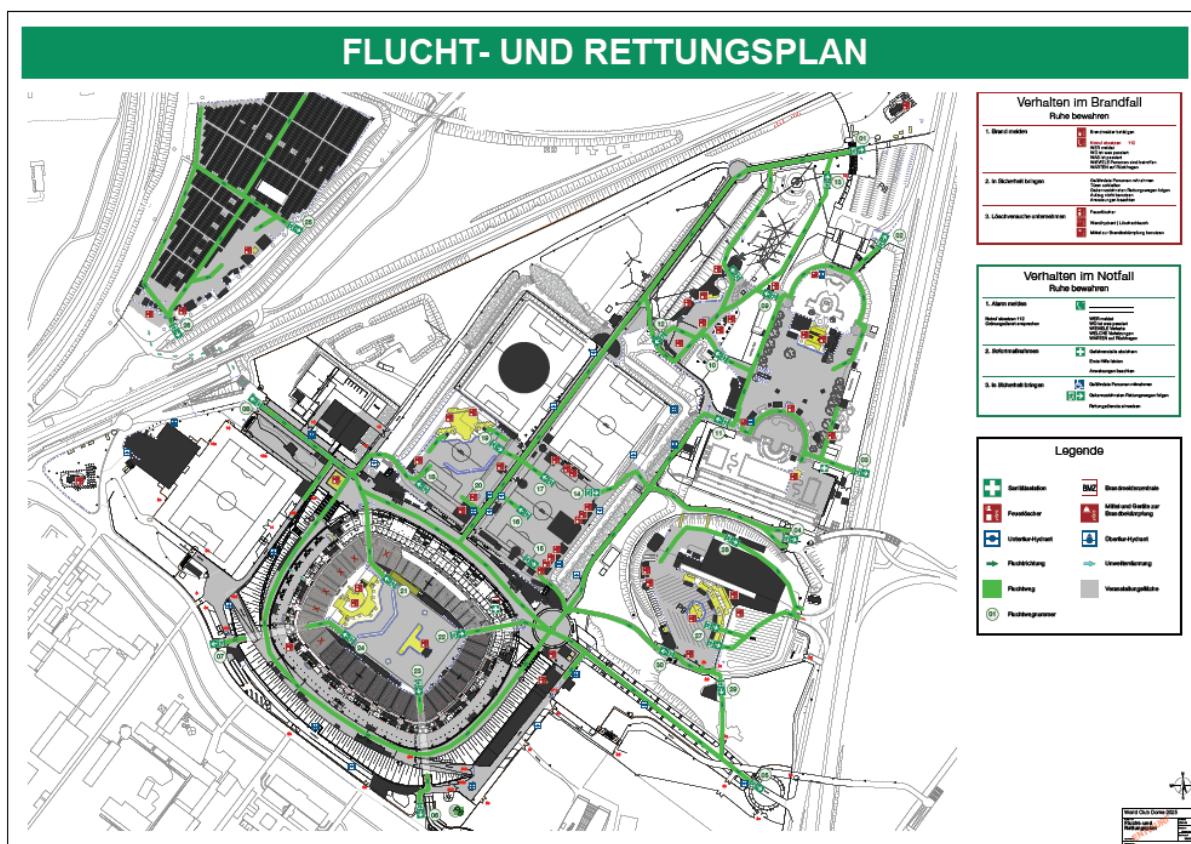
3.14 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die Auftragnehmer dürfen eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer Fi-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein. Nachweise (z.B. Kopien) müssen auf der Baustelle vorliegen.

3.15 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege

Sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.



Anlage B2 -- WCD25 - Lay-1.0.7 Flucht- und Rettungsplan _2025-04-03



3.16 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eingerichtet und betrieben werden.

Checkliste / Reminder

Um den ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, wird unter anderem folgendes überprüft.

Eigene Maschinen und elektrisch betriebene Geräte müssen ein gültiges Prüfsiegel haben.	
	Leitungen: fachgerechte Leitungslegung, Schutz der Leitungen, Zugentlastungen der Leitungen
	Alle Befestigungen von Geräten und Teilen müssen sach- und fachgerecht befestigt werden (Kraft- und formschlüssige Befestigung, sekundäre Sicherung, Safety-Seile (Fangseil / Fangkette), etc.)
	Bei erhöhten Arbeitsplätzen sind Absturzsicherungen zu nutzen
	Standsicherheit der Bauwerke (Zäune, Gitter, Zelte, Bühnen, Türme, Podeste (Bühnentische), Stative, etc.)
	Alle Arbeits-/Aufenthaltsbereiche müssen jederzeit gegen Herunterfallen von Gegenständen, Stolpern, Anstoßen und Ausrutschen abgesichert sein
	Prüfbücher und Standsicherheitsnachweise der Bauwerke sind vom Dienstleister ab Aufbaubeginn vor Ort zur Einsicht bereit zu halten.
	PSA muss vorhanden sein und im entsprechenden Fall auch genutzt werden
	Sachkundenachweise und Befähigungsscheine müssen mitgeführt werden
	Alle verwendeten Geräte müssen betriebsfähig und ohne Defekte oder Beschädigungen sein.
	Alle Rettungswege, Fluchtwege sowie Notausgänge müssen immer freigehalten werden.

4 Brand- und Explosionsschutz

4.1 Brandfall

Es gilt folgende Brandschutzordnung:



4.2 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen. Jeder Auftragnehmer hat die Forderungen des Brandschutzes in seinem Bereich einzuhalten. Die Lagerung von technischen Gasen ist mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer und jeder Nachauftragnehmer haben in ihrem Büro- und Mannschaftsunterkünften eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern anzubringen und für die regelmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit zu sorgen. Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu machen.



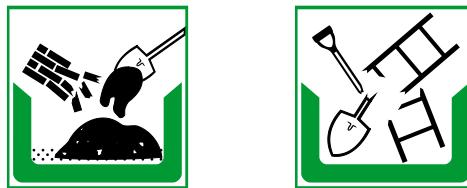
4.3 Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen (z.B. Krane, Masten oder ähnliches) zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen zu veranlassen und instand zu halten.

5 Umweltschutz

5.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen.



5.2 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden. Bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe sind durch den Verursacher sofort notwendige Sicherheitsvorkehrungen einzuleiten und der Auftraggeber zu informieren.

5.3 Baumschutz

Die Bäume und Grünanlagen müssen möglichst gut geschützt werden. Es ist keineswegs gestattet Grünanlagen ohne schwerwiegenden Grund zu beschädigen oder zu entfernen.

6 Besucher

Besucher auf der Baustelle sind nicht gestattet. In Ausnahmefällen muss das Einverständnis des Auftraggebers eingeholt werden.

⇒ Bitte kontaktieren Sie das Produktionsbüro

7 Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Baustellenordnung fortzuschreiben. Sie gilt in der jeweils neuesten Fassung.

8 Kommunikation

8.1 Produktionsfunkgeräte

Bitte erfragen Sie bei Ihrem Ansprechpartner, ob Sie in den Kommunikationskreis der Produktionsfunkgeräte eingebunden sind.

Die Funkgeräte können im Produktionsbüro im Stadion abgeholt werden.

8.2 Erreichbarkeiten per Telefon

Im Produktionsbüro bekommt jeder Arbeiter eine Kommunikationsliste mit den Funkkanälen und wichtigsten Telefonnummern.

9 Anlagen

Die Baustellenordnung beinhaltet folgend Anlagen:

- a. Anlage B1 -- WCD25 - Lay-1.0.1 Übersicht A3 _2025-04-04
- b. Anlage B2 -- WCD25 - Lay-1.0.7 Flucht- und Rettungsplan _2025-04-03
- c. Anlage B3 -- WCD25_Infosheet_Zeiten_07.05.25
- d. Anlage B4 -- WCD25_Richtlinien_Standbetrieb